

Beschlußempfehlung und Bericht **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
— Drucksache 10/489 —

A. Problem

Junge Menschen, die sich um eine Einstellung im öffentlichen Dienst bewerben, werden infolge der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes im Vergleich zu anderen Bewerbern vielfach benachteiligt. Insbesondere Lehramtskandidaten können in vielen Fällen nachweisen, daß sie mit der von ihnen erzielten Note und der vorhandenen Fächerkombination ohne die wehr- oder zivildienstbedingte Verzögerung noch problemlos in den Schuldienst übernommen worden wären.

Der Abbau dieser Benachteiligungen stellt einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit dar.

B. Lösung

§ 11 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes wird dahin gehend ergänzt, daß unter bestimmten Voraussetzungen Benachteiligungen für Bewerber zum öffentlichen Dienst, die Wehr- oder Zivildienst geleistet haben, abgebaut werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/489 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. April 1984

Der Verteidigungsausschuß

Biehle **Berger** **Heistermann**

Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

— Drucksache 10/489 —

mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11a des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst für Wehrpflichtige im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 während der wehrdienstbedingten Verzögerung ihrer Bewerbung um Einstellung erhöht, so ist der Grad ihrer fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie sich ohne den Grundwehrdienst hätten bewerben können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, daß ein Wehrpflichtiger ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann er vor Bewerbern ohne Grundwehrdienst eingestellt werden. Die Zahl der Stellen, die Wehrpflichtigen in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber mit wehrdienstbedingter Verzögerung zu denjenigen, bei denen eine solche nicht vorliegt; Bruchteile von Stellen sind zugunsten der Wehrpflichtigen aufzurunden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11a des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Berger und Heistermann

Der Gesetzentwurf wurde in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 1983 an den Verteidigungsausschuß überwiesen. Der Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 4. April 1984 abschließend beraten und bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Junge Menschen, die sich um eine Einstellung im öffentlichen Dienst bewerben, werden infolge der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes im Vergleich zu anderen Bewerbern vielfach benachteiligt. Insbesondere Lehramtskandidaten können in vielen Fällen nachweisen, daß sie mit der von ihnen erzielten Note und der vorhandenen Fächerkombination ohne die wehr- oder zivildienstbedingte Verzögerung noch problemlos in den Schuldienst übernommen worden wären.

So kann es durchaus sein, daß ein Bewerber für das Lehramt an Gymnasien mit der Fächerkombination Mathematik/Physik und der Note 2,6 im zweiten Staatsexamen heute nicht mehr eingestellt werden kann, vor eineinhalb Jahren aber ohne Schwierigkeiten übernommen worden wäre. Hätte er also keinen Wehr- oder Zivildienst abgeleistet, wäre seine Ausbildung eineinhalb Jahre vorher abgeschlossen gewesen, und er hätte einen sicheren Platz als Lehrer an einem Gymnasium erhalten können.

Die vorgesehene Regelung eröffnet die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Bewerber für den öffentlichen Dienst nach Ableistung von Wehr- oder Zivildienst bevorzugt einzustellen. Sie ist mit dem Leistungsgrundsatz, nach dem bei der Auswahl der Bewerber um die Besetzung freier Stellen im öffentlichen Dienst derjenige auszuwählen ist, der nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen der zu übertragenden

Stelle am besten gerecht wird, vereinbar; die Bewerber erbringen eine Examensnote, die — wenn auch zeitversetzt — den besonderen Qualifikationsmerkmalen für eine Übernahme in den öffentlichen Dienst entspricht. Diese Leistungsbewertung weicht zwar von dem Grundsatz ab, daß an sich derjenige auszuwählen ist, der aktuell den Anforderungen am besten entspricht; da die Betroffenen die gleiche Leistung aber allein aufgrund ihres Wehrdienstes erst später erbringen konnten, ist diese Abweichung verfassungsgemäß.

Die Regelung dient auch der Verwirklichung des Grundsatzes der Wehrgerechtigkeit.

Die Regelung trägt den Belangen der übrigen Bewerber, insbesondere durch die vorgesehene Quotenregelung, angemessen Rechnung.

Da jede im Arbeitsplatzschutzgesetz geregelte Änderung bzw. Begünstigung aufgrund des § 78 des Zivildienstgesetzes auch für anerkannte Kriegsdienstverweigerer Anwendung findet, ist eine ausdrückliche Gleichstellung für diesen Personenkreis in diesem Gesetz nicht erforderlich.

Der Innenausschuß und der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft haben dem Entwurf des Gesetzes zugestimmt und angeregt, die Bundesregierung solle durch Prüfung der einschlägigen Gesetze feststellen, welche Maßnahmen getroffen werden können, um sicherzustellen, daß Frauen, deren Bewerbung sich durch die Geburt und/oder Erziehung von Kindern verzögert, keine beruflichen Nachteile haben.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat zusätzlich vorgeschlagen, in diese Überprüfung die besonders erschwerten Einstellungsbedingungen von Behinderten einzubeziehen.

Bonn, den 4. April 1984

Berger **Heistermann**

Berichterstatler